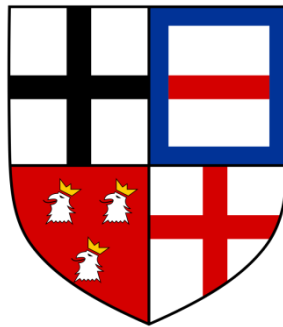


***Lärmaktionsplanung
nach § 47d BImSchG der
Verbandsgemeinde Asbach***



Stand Mai 2022

- Endfassung - September 2022



**SCHALLTECHNISCHES
INGENIEURBÜRO**

pies

Büro 1+2:

1 Standort Boppard Birkenstraße 34 56154 Boppard-Buchholz

*Tel: 06742 / 2299
Fax: 06742 / 3742
E-Mail: info@schallschutz-pies.de*

2 Standort Mainz In der Dalheimer Wiese 1 55120 Mainz

*Tel: 06131 / 9712630
Fax: 06742 / 3742
E-Mail: info@schallschutz-pies.de*

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeines	7
2.1	Beschreibung der Verbandsgemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	7
2.2	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde.....	9
2.3	Rechtlicher Hintergrund	10
2.4	Geltende Grenzwerte / Auslöse- bzw. Schwellenwerte	10
3.	Bewertung der Ist-Situation	11
3.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	11
3.2	Bewertung der Anzahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind	12
3.3	Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen.....	13
4.	Maßnahmenplanung Straßenverkehr	14
4.1	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	15
4.2	Schutz ruhiger Gebiete	15
4.3	Mittelfristige bis langfristige Strategien zur Lärminderung	15
4.4	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen.....	15
5.	Formelle und finanzielle Informationen	15
5.1	Datum der Aufstellung und des Abschlusses des Lärmaktionsplans	15
5.2	Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung.....	15
5.3	Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans	16
5.4	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans	16
5.5	Weitere finanzielle Information	16
5.6	Link zum Lärmaktionsplan im Internet	16
6.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	17
7.	Verfahrensablauf	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lärmkartierung 2017: Umgebungslärm L272 - L _{den} Windhagen-Stockhausen (ohne Maßstab)	6
Abbildung 2: Lärmkartierung 2017: Umgebungslärm L272 - L _{night} Windhagen-Stockhausen (ohne Maßstab).....	7
Abbildung 3: Das Gebiet der VG Asbach mit Kennzeichnung der Straßen (gelb) aus der Kartierung 2012 und ohne Veränderungen aus 2017 mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (A 61, B 50).....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Einwohner und Fläche in der Verbandsgemeinde Asbach und den Gemeinden Buchholz, Windhagen, Neustadt (Wied) und Asbach :.....	4
Tabelle 2: Anzahl der Einwohner und Fläche in der Verbandsgemeinde Asbach und den Gemeinden Buchholz, Windhagen, Neustadt (Wied) und Asbach :.....	9
Tabelle 3: Übersicht über Immissionsgrenzwerte im Bereich des Lärmschutzes für Straßen- und Schienenverkehr	11
Tabelle 4: Geschätzte Zahl, der von Lärm von der Hauptverkehrsstraße L272 (Asbacher Straße) belasteten Menschen in Windhagen Stockhausen (durch visuelle Auswertung der Lärmkarten und Daten des Einwohnermeldeamtes).....	12
Tabelle 5: Geschätzte Zahl, der von Lärm von der Hauptverkehrsstraße L272 (Asbacher Straße) belasteten Wohnungen in Windhagen Stockhausen	12
Tabelle 6: Auslösekriterien der Lärmaktionsplanung	12
Tabelle 7: Bewertung der von der L272 belasteten Menschen anhand der Kriterien des Umweltbundesamtes	13
Tabelle 8: Lärmschutzwälle im Rahmen der Bauleitplanung	14

1. Einleitung

Mit der "EU-Umgebungslärmrichtlinie" (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) hat die Europäische Union ein gemeinsames Konzept festgelegt, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern und ruhige Gebiete zu erhalten. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde mit der Neufassung des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt.¹

§ 47d BImSchG umfasst unter anderem die Verpflichtung, Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen und in Ballungsräumen erfasst und Lösungen hierfür erarbeitet werden.² Zuständig für die Aufstellung der Lärmaktionspläne sind in Rheinland-Pfalz die (Verbands)- Gemeinden.

Die Regelungen zum Umgebungslärm sehen zwei Phasen vor:

- a. die Erarbeitung von Lärmkarten (Lärmkartierung) mit Erhebung der zu betrachtenden Schallquellen, ihrer Emissionen und Immissionen und der Anzahl der vom Umgebungslärm Belasteten nach den hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben (siehe § 47c BImSchG und 34. BImSchV)

und darauf aufbauend

- b. die Aufstellung von Lärmaktionsplänen (siehe § 47d BImSchG)

Die Lärmaktionsplanung dient dazu, Problemschwerpunkte zu identifizieren sowie ggf. Maßnahmen und Prioritäten festzulegen, um die Umweltqualität zu verbessern bzw. – wo sie befriedigend ist - zu erhalten.

Verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung sind in Rheinland-Pfalz nicht festgelegt.

Die Einführung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung erfolgte in mehreren Stufen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Gegenstand			
Ballungsräume	> 250.000 Einwohner	> 100.000 Einwohner und Bevölkerungsdichte > 1.000 EW/km ²	> 100.000 Einwohner und Bevölkerungsdichte > 1.000 EW/km ²
Hauptverkehrsstraßen	> 6 Millionen Kfz/Jahr	> 3 Millionen Kfz/Jahr	> 3 Millionen Kfz/Jahr
Haupteisenbahnstrecken	> 60.000 Züge/Jahr	> 30.000 Züge/Jahr	> 30.000 Züge/Jahr
Großflughäfen	> 50.000 Bewegungen/Jahr	> 50.000 Bewegungen/Jahr	> 50.000 Bewegungen/Jahr
Termine			
Lärmkarten	30. Juni 2007	30. Juni 2012	30. Juni 2017
Lärmaktionsplanung	18. Juli 2008	18. Juli 2013	18. Juli 2018

Tabelle 1: Anzahl der Einwohner und Fläche in der Verbandsgemeinde Asbach und den Gemeinden Buchholz, Windhagen, Neustadt (Wied) und Asbach:

¹ Die §§ 47a bis 47f BImSchG beinhalten Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

² In Ballungsräumen sind außerdem weitere Geräuschquellen wie Gelände für industrielle Tätigkeiten einzubeziehen.

Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind danach regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, Lärmaktionspläne sind zudem bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu aktualisieren.

Der Umgebungslärm wird durch folgende Kenngrößen beschrieben:

- L_{DEN} als Maß für den Lärm bezogen auf den 24-stündigen Tag, unterteilt in die Zeitbereiche D = Day (Tag), E = Evening (Abend), N = Night (Nacht). Im L_{DEN} ist die erhöhte Lästigkeit des Lärms am Abend und in der Nacht berücksichtigt.
- L_{Night} als Maß für den Lärm in der Nacht

Basis für die vorliegende Lärmaktionsplanung ist die Lärmkartierung der Stufe 3. Diese Lärmkartierung wurde für die Hauptverkehrsstraßen vom Land Rheinland-Pfalz für die Kommunen unter 80.000 Einwohner übernommen. Die Lärmkarten sind im Internet veröffentlicht unter

<http://umgebungslaerm.rlp.de/laermkarten>

Die Lärmkartierung beinhaltet Karten, in denen die Immissionsbelastungen als farbige Lärmbänder entlang der Hauptverkehrsstraßen dargestellt sind. Diese werden durch Tabellen zur Anzahl der Belasteten ergänzt.

Auf der Grundlage der Lärmkartierung 2017 ist eine Lärmaktionsplanung durchzuführen.

Ein "Lärmaktionsplan" ist ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, *erforderlichenfalls* einschließlich der Lärminderung.

In Gebieten, die von der Lärmkartierung erfasst sind, ist daher zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Lärmproblem vorliegt. Ein Lärmaktionsplan bezieht sich auf Orte in der Nähe der o.g. Umgebungslärmquellen, also Gebiete, in denen eine gewisse Lärmbelastung vorliegt. Sofern nur einzelne Wohngebäude betroffen sind, fehlt es an einem Bedarf, im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zur Minderung zu untersuchen und vorzuschlagen. In diesem Fall ist keine Lärmaktionsplanung erforderlich.

Sofern ein Lärmaktionsplan zu erstellen ist, ist eine Information / Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen, außerdem sind andere Behörden und ggf. Träger öffentlicher Belange (TöB) zu beteiligen.

Das Verfahren ist nur in Grundzügen festgelegt. Das BImSchG verweist bzgl. der Anforderungen an die Lärmaktionspläne auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Die **Verbandsgemeinde Asbach** hat im Jahr 2008 für die Lärmaktionsplanung gemäß § 47d BImSchG eine Vorprüfung mit Analyse der Lärm- und Konfliktsituation durch Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen durchführen lassen, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob eine Lärmaktionsplanung im engeren Sinne mit einer Planung von Lärmschutzmaßnahmen erforderlich ist.

Im Rahmen der ersten Stufe der Lärmaktionsplanung war der Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kfz pro Jahr Gegenstand, in der VG Asbach betraf dies "nur" die Bundesautobahn A 3.

Im Rahmen der zweiten Stufe wurden alle Hauptverkehrsstraßen i.S. § 47 b BImSchG mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz pro Jahr einbezogen. Diese beinhaltet neben der Bundesautobahn A3 auch Abschnitte der Bundesstraße B 8 und der Landesstraße L272. Für die dritte Stufe sind dieselben Verkehrsabschnitte zu berücksichtigen sowie auf Änderungen hin zu überprüfen.

Für die hier vorliegende Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wird von Folgendem ausgegangen:

Für die A3 und die B8, die bereits in ihrer gesamten Länge in der VG Asbach Gegenstand der ersten bzw. zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung war, gelten die Betrachtungen und Ergebnisse der Lärmaktionsplanung der Stufe 1 bzw. 2, so dass hierzu keine erneute detaillierte Analyse der Lärmsituation anhand der Lärmkarten und des Flächennutzungsplans erforderlich ist.

Für die L272 konnte anhand der Lärmkarten 2017, die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurden, leichte Änderungen festgestellt werden. Hier erfolgt im Rahmen des aktuellen Lärmaktionsplanes eine Anpassung der Betroffenenheiten.

Zur Ermittlung von Lärmproblemen wird grundsätzlich die Betroffenheitstabelle aus der Lärmkartierung herangezogen. Da sich die Betroffenheitstabelle auf die gesamte Verbandsgemeinde bezieht, wird für die L272 eine genauere Analyse der Lärmkarten sowie eine Bewertung der Daten des Einwohnermeldeamtes vorgenommen.

Abbildung 1: Lärmkartierung 2017: Umgebungslärm L272 - L_{den} Windhagen-Stockhausen (ohne Maßstab)

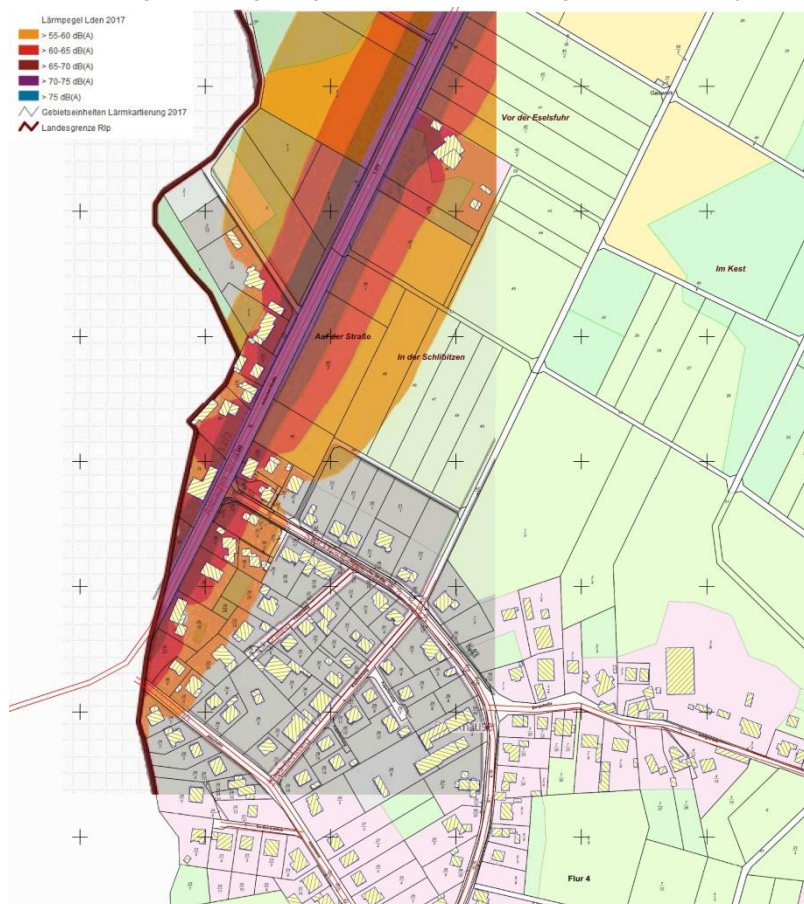
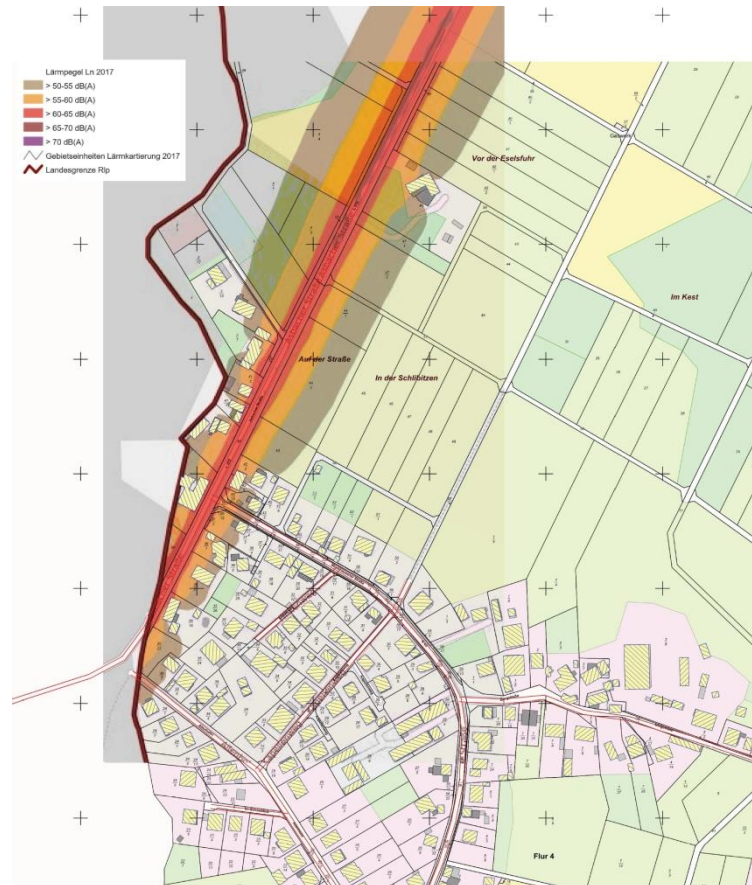


Abbildung 2: Lärmkartierung 2017: Umgebungslärm L272 - Lnight Windhagen-Stockhausen (ohne Maßstab)



2. Allgemeines

2.1 Beschreibung der Verbandsgemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Verbandsgemeinde Asbach liegt im Norden des Landkreises Neuwied im Bundesland Rheinland-Pfalz an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Der Verbandsgemeinde gehören vier eigenständige Ortsgemeinden an, wobei sich der Verwaltungssitz in Asbach befindet.

In der Verbandsgemeinde Asbach gibt es folgende Hauptverkehrsstraßen³ mit über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr:

Bundesautobahnen

- A3: tangiert die Siedlungsbereiche der Gemeinden Windhagen und Neustadt (Wied)

³ „Hauptverkehrsstraße“: eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (§47b Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bundesstraßen

- B8: Im Norden der Gemeinde Buchholz (aus Richtung Hennef kommend und verläuft in der VG Asbach im Norden der Gemeinde Buchholz in Richtung Altenkirchen)

Landesstraßen

- L272: Im Norden der Gemeinde Windhagen und im Westen der Gemeinde Asbach (die weiteren Abschnitte der L272 in der VG Asbach fallen nicht unter die Hauptverkehrsstraßen¹)

Die zuvor genannten Hauptverkehrsstraßen waren bereits im Rahmen der Stufe 2 Gegenstand der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung. Im Bereich der Landesstraße L272 ergeben sich leichte Änderungen der Lärmkartierung.

Außerdem führt die Haupteisenbahnstrecke⁴ (ICE-Strecke) Köln – Frankfurt (Main) im Südwesten der Verbandsgemeinde Asbach durch die Gemeinden Windhagen und Neustadt (Wied), wobei Teilabschnitte im Tunnel verlaufen.

Großflughäfen sind in der VG Asbach nicht vorhanden.

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Straßen sind wie folgt markiert (s. Abb. 1):

Abbildung 3: Das Gebiet der VG Asbach mit Kennzeichnung der Straßen (gelb) aus der Kartierung 2012 und ohne Veränderungen aus 2017 mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (A 61, B 50).



Quelle: Geobasisinformationen©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, www.lvermgeo.rlp.de

⁴ „Haupteisenbahnstrecke“: ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr (§47b Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Entlang der Hauptverkehrsabschnitte der B8 in der Gemeinde Buchholz sind gewerbliche Nutzungen vorhanden, s. Bebauungsplan „Industriepark Nord, 2. Änderung“ der Gemeinde Buchholz, der als bauliche Nutzung Industriegebiet (GI) festsetzt.

Im Zuge der L272 in der Gemeinde Windhagen sind im Norden gewerbliche Nutzungen festgesetzt (vgl. Bebauungsplan „Industriegebiet Stockhausen“ mit 1. Änderung und Erweiterung, der als bauliche Nutzung Industriegebiet (GI) ausweist). In der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Stockhausen“ sind aufgrund der Straßenverkehrsgeräusche der L272 passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 für schutzbedürftige Räume festgesetzt. Das Areal ist bisher noch unbebaut.

In Windhagen-Stockhausen sind im Zuge der L272 (Asbacher Straße) im Westen des Siedlungsbereichs von Stockhausen gemischte Nutzungen (M) und Wohnbauflächen (W) vorhanden (vgl. Flächennutzungsplan von 2007). Einige Gebäude westlich der L272 liegen im Außenbereich (außerhalb der Darstellungen des Flächennutzungsplanes von Stockhausen).

In der Verbandsgemeinde Asbach dominiert die landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Siedlungscharakter ist trotz der vereinzelt Industriestandorte ländlich geprägt.

Tabelle 2: Anzahl der Einwohner und Fläche in der Verbandsgemeinde Asbach und den Gemeinden Buchholz, Windhagen, Neustadt (Wied) und Asbach

	(Verbands-) Gemeindeschlüssel	Anzahl Einwohner (31.01.2022)	Fläche [km²]
Verbandsgemeinde Asbach	138 01	23 644	108,12
Gemeinde Buchholz (Westerwald)	138 01 080	4 704	20,63
Gemeinde Windhagen	138 01 077	4 470	13,11
Gemeinde Neustadt (Wied)	138 01 044	6 733	35,83
Gemeinde Asbach	138 01 003	7 737	38,59

2.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Die Zuständigkeiten für die Lärmkartierung sind in der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Demnach sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht genannten Behörden zuständig.

In Rheinland-Pfalz hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) zentral Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr erstellen und die Zahl der Betroffenen ermitteln lassen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Lärmaktionsplanung liegt bei der:

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
 Flammersfelder Straße 1
 53567 Asbach
 Tel.: 02683-912-0
 Fax: 02683-912-334
 E-Mail: rathaus@vg-asbach.de

Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist seit dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig.

2.3 Rechtlicher Hintergrund

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) wurde im Jahr 2002 von der Europäischen Union (EU) erlassen. Sie wurde in Deutschland durch die Richtlinie mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 (Anpassung an das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz durch Einführung der Paragraphen 47a bis 47f im sechsten Teil „Lärminderungsplanung“) konkretisiert. In der Rechtsverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06. März 2006 wurde sie umgesetzt.

Die Lärmkarten werden mit dem Berechnungsverfahren der 34. BImSchV nach der „vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS) berechnet und sind **nicht** direkt vergleichbar mit der Berechnung nach der „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19).

Lärmkarten werden sofern vorhanden nach Geräuscharten getrennt ermittelt und dargestellt. Es findet keine Überlagerung der unterschiedlichen Lärmarten (Straße, Schiene, Flughäfen etc.) statt.

2.4 Geltende Grenzwerte / Auslöse- bzw. Schwellenwerte

Für die Lärmaktionsplanung sind keine verbindlichen Auslösewerte oder Grenzwerte festgelegt. Geltende nationale Grenzwerte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können auf eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Tabelle 3: Übersicht über Immissionsgrenzwerte im Bereich des Lärmschutzes für Straßen- und Schienenverkehr

Anwendungsbereich	Grenzwerte in dB(A) für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ⁵		Grenzwerte in dB(A) für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁷	
	Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) ⁶			
Nutzung	Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 – 6 Uhr)	Tag (6 – 22 Uhr)	Nacht (22 – 6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	64 (67)	54 (57)	57	47
Reine Wohngebiete	64 (67)	54 (57)	59	49
Allgemeine Wohngebiete	64 (67)	54 (57)	59	49
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	66 (69)	56 (59)	64	54
Gewerbegebiete	72 (72)	62 (62)	69	59
Industriegebiete	-	-	-	-

3. Bewertung der Ist-Situation

3.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Daten (Belastete Menschen, Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen und Flächen) sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden und können für die Hauptverkehrsstraße den Betroffenheitstabellen auf <http://umgebungslaerm.rlp.de> entnommen werden. Diese Daten beziehen sich auf die gesamte Verbandsgemeinde Asbach und die Belastungen durch alle Hauptverkehrsstraßen (A3, B8 und L272) und sind daher im vorliegenden Fall wenig aussagekräftig. Sie sind der Vollständigkeit halber im Anhang A2 aufgeführt. Die Daten der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes zu den Haupteisenbahnstrecken in Kommunen der Verbandsgemeinde Asbach sind auf www.laermaktionsplanungschiene.de veröffentlicht.

Differenziertere Angaben zu den Belasteten, beispielsweise aufgeschlüsselt nach Gemeinden oder verursachender Hauptverkehrsstraße, liefert die Lärmkartierung unter <http://umgebungslaerm.rlp.de> nicht.

Jedoch kann an den Isophonenkarten entnommen werden, dass in der Gemeinde Windhagen in Stockhausen von der L272 maximal folgende Belastungen verursacht werden:

L_{den}	bis ca.	70 dB(A)
L_{night}	unter	65 dB(A)

⁵ Die Auslösewerte in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR97 für die Lärmsanierung wurden 2020 erneut um 3 dB abgesenkt.

⁶ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2018)

⁷ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

Auf Basis einer visuellen Auswertung der Lärmkarten und von Einwohnerdaten wurden die Anzahl der von der L272 belasteten Menschen und Wohnunden im Bereich der bebauten Flächen am Rand der Ortslage von Windhagen-Stockhausen abgeschätzt:

Tabelle 4: Geschätzte Zahl, der von Lärm von der Hauptverkehrsstraße L272 (Asbacher Straße) belasteten Menschen in Windhagen Stockhausen (durch visuelle Auswertung der Lärmkarten und Daten des Einwohnermeldeamtes)

L _{den}	Belastete Menschen	L _{night}	Belastete Menschen
-	-	über 50 bis 55 dB(A)	14 (14) *
über 55 bis 60 dB(A)	19 (17) *	über 55 bis 60 dB(A)	14 (14) *
über 60 bis 65 dB(A)	20 (15) *	über 60 bis 65 dB(A)	6 (8) *
über 65 bis 70 dB(A)	11 (12) *	über 65 bis 70 dB(A)	0 (0) *
über 70 bis 75 dB(A)	6 (8) *	über 70	0 (0) *
über 75	0 (0) *	-	-
Summe:	56 (52) *	Summe:	34 (36) *

*geschätzte Zahl, der belasteten Menschen gemäß Lärmkartierung 2017 (Werte in Klammern sind die entsprechenden Zahlen der Lärmkartierung 2012)

Tabelle 5: Geschätzte Zahl, der von Lärm von der Hauptverkehrsstraße L272 (Asbacher Straße) belasteten Wohnungen in Windhagen Stockhausen

L _{den}	Anzahl der Wohnungen	Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser
über 55 dB(A)	26 (25) *	0	0
über 65 dB(A)	12 (10) *	0	0
über 75 dB(A)	0*	0	0

* geschätzte Zahl, der belasteten Wohnungen gemäß Lärmkartierung 2017; Schulen und Krankenhäuser sind in dieser Ortslage nicht vorhanden (Werte in Klammern sind die entsprechenden Zahlen der Lärmkartierung 2012)

3.2 Bewertung der Anzahl der Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Lärmaktionspläne sind aufzustellen, wenn die Lärmkartierung ein „Lärmproblem“ identifiziert. Ein solches liegt zumindest dann vor, wenn mehr als einzelne Wohngebäude, Schulen, Krankenhäuser oder Kindertagesstätten entsprechend hohen Lärmpegeln ausgesetzt sind.

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelastungen zu mindern und langfristig abzustellen, empfiehlt das Umweltbundesamt folgende Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung:

Tabelle 6: Auslösekriterien der Lärmaktionsplanung

Umwelthandlungsziel	Zeitraum LDEN / L _{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	Kurzfristig LDEN = 65 dB(A) / L _{Night} = 55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	Mittelfristig LDEN = 55 dB(A) / L _{Night} = 45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	Langfristig LDEN = 50 dB(A) / L _{Night} = 40 dB(A)

In den Lärmkarten sind die Gebiete mit Pegeln oberhalb von L_{DEN} = 55 dB(A) und L_{Night} = 50 dB(A) dargestellt.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können außerdem die Angaben in den vorhandenen nationalen Regelwerken (siehe Tabelle 3, Seite 11) zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung heraus entsteht nicht.

Die Anzahl der von Lärm durch Hauptverkehrsstraßen (L272 Asbacher Straße) belasteten Menschen sind auf der Grundlage der Lärmkartierung 2017 nach der Höhe der Belastungen auf der Grundlage der Auslösekriterien, die vom Umweltbundesamt empfohlen werden, wie folgt zu bewerten:

Tabelle 7: Bewertung der von der L272 belasteten Menschen anhand der Kriterien des Umweltbundesamtes

Anzahl Menschen mit sehr hohen Belastungen (ganztägig: LDEN über 65 dB(A), nachts: L _{Night} über 55 dB(A))		
Gemeinde Windhagen	Ganztägig 17 Menschen	Nachts 20 Menschen
Anzahl Menschen mit erheblichen Belästigungen (ganztägig) bzw. Belästigungen (nachts) Ganztägig LDEN über 55 dB(A), nachts L _{Night} über 50 dB(A))		
Gemeinde Windhagen	Ganztägig 56 Menschen	Nachts 34 Menschen

3.3 Angaben von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

In der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen von 2017 (3. Stufe) kommt aufgrund kleiner Veränderungen der Lärmkartierung als Hauptverkehrsstraße im Nahbereich von Wohnbebauung die L272 (Asbacher Straße) am Rand der Ortslage von Windhagen-Stockhausen als einziger Straßenabschnitt mit schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnbebauung) im Nahbereich unter Betracht.

Die Anzahl der Menschen mit sehr hohen Belastungen durch die L272 mit L_{den} über 65 dB(A) bzw. L_{night} über 55 dB(A) beläuft sich schätzungsweise auf

17 bzw. 20 Menschen

am Rand der Ortslage von Windhagen-Stockhausen. Die von den höchsten Belastungen betroffene (Wohn-)Bebauung liegt auf der Westseite der Asbacher Straße außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen).

Belastungen unter 65 dB(A) bezogen auf den L_{den} bzw. unter 55 dB(A) bezogen auf den L_{night} halten näherungsweise die nationalen Vorsorgegrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Mischgebiete ein, die beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen zu beachten sind.

Diese Werte werden zur Einstufung von Lärmproblemen herangezogen.

➤ Bereits vorhandene Maßnahmen

Zur Prüfung, ob eine verbesserungsbedürftige Situation besteht, sind auch ggf. bereits vorhandene Maßnahmen einzubeziehen. In der Lärmkartierung sind bereits vorhandene Vorkehrungen wie beispielsweise Lärmschutzwälle und -wände, soweit ausreichend Daten zur Verfügung standen, berücksichtigt. Nicht erfasst sind jedoch passive Lärmschutzmaßnahmen (wie Schallschutzfenster, Lüfter für Schlafräume) an Wohngebäuden. In Windhagen-Stockhausen wurde nach Informationen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz bisher keine passiven Maßnahmen durchgeführt.

Angrenzend an die Ortslage Köhlershohn wurde auf dem Gebiet des Landes NRW ein Waldgrundstück gerodet und neu aufgeforstet. Die Lärmbelästigung von der Autobahn (A3) auf die angrenzenden Wohnhäuser in der Ortslage Köhlershohn wurde daher untersucht. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach wurde ein Gutachten zur Berechnung und Feststellung der Veränderung der Lärmbelästigung beauftragt. Das Ergebnis des Gutachtens ergab, dass die Abholzung des Waldes keine Beeinträchtigung und keine Veränderung der Lärmprobleme für die Anwohner darstellt.

Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen (Wände / Wälle)

An der Autobahnstrecke sowie an den stark befahrenen Straßen sind Lärmschutzwälle vom Bund sowie dem EBA errichtet worden.

In der Verbandsgemeinde Asbach wurden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Lärmschutzwälle errichtet:

Tabelle 8: Lärmschutzwälle im Rahmen der Bauleitplanung

Ortsgemeinde	Bebauungsplan	Jahr der Errichtung	Höhe des Walls
Asbach	Im Steinchen	2018	4,00 m
Neustadt (Wied)	Am Schützenstand	2011	3,50 m
Buchholz	Aufm Stumpeich	ca. 2003 - 2004	3,00 m
Windhagen	Gewerbepark Hambitze	ca. 2005	3,00 m

Beteiligung der VG Asbach an der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.

Die VG Asbach ist Mitglied der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. Die Gemeinschaft betreibt insgesamt neun eigene, technisch hochwertige Fluglärm Messstationen. Die Messstationen sind dem großen Netzwerk des DFLD (Deutscher Fluglärmdienst e.V.) angeschlossen. Es wurden drei Messstellen (in Asbach; Buchholz, Kölsch-Büllesbach und Windhagen) eingerichtet. Tagesaktuelle Messergebnisse sind für Jedermann im Internet abrufbar unter <http://www.dfld.de>.

4. Maßnahmenplanung Straßenverkehr

Entsprechend den Mindestanforderungen des Anhangs V - RL 2002/49/EG sind die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung sowie Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben im Lärmaktionsplan zu berücksichtigen.

4.1 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Auf dem Straßenabschnitt der L272 (Asbacher Straße) am Rand der Ortslage Stockhausen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits 50 km/h. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erscheint in Anbetracht der Funktion der Straße als Landesstraße für den überörtlichen Verkehr und der Lage des Abschnitts außerhalb der Ortslage nicht zielführend.

Die L272 befindet sich in der Baulast des Landes Rheinland-Pfalz.

Daher wird der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz aufgefordert zu prüfen, ob passive Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden durch den Baulastträger der L272 durchgeführt werden können.

Nachrichtlicher Hinweis (gemäß Stellungnahme des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 2015 zum Entwurf des vorherigen Lärmaktionsplans): Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung durch den Baulastträger in Prüfung. Hinsichtlich des Ergebnisses liegt derzeit die angeforderte aktuelle Stellungnahme noch nicht vor.

4.2 Schutz ruhiger Gebiete

Der § 47d Abs. 2 BImSchG verweist auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Dort ist in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) „ein ruhiges Gebiet auf dem Land“ als Gebiet definiert, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbelärm ausgesetzt ist.

Im Bereich der VG Asbach liegen keine „ruhige Gebiete“ vor.

4.3 Mittelfristige bis langfristige Strategien zur Lärminderung

Weitergehende Ziele und Maßnahmen sind nicht geplant.

4.4 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Hierzu sind derzeit keine Angaben möglich.

5. Formelle und finanzielle Informationen

5.1 Datum der Aufstellung und des Abschlusses des Lärmaktionsplans

Datum der Beschlussfassung der Verbandsgemeinde / Gemeinde: 19.05.2022

5.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung

Im Rahmen einer öffentlichen Verbandsgemeinderatssitzung am 19.05.2022

5.3 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d, Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Bezüglich der Bundesautobahn A3 waren bereits vor der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung verschiedene Maßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle und ergänzende passive Maßnahmen) durch den Straßenbaulastträger durchgeführt bzw. veranlasst. Weitere Maßnahmen durch Dritte waren im Rahmen der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung nicht zu erwarten.

In Ermangelung eigener Handlungsspielräume der Verbandsgemeinde Asbach wurde auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans mit Festsetzung von Maßnahmen in der 1. Stufe verzichtet.

Die Situation bzgl. der Bundesautobahn A3 hat sich nach Aussagen des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz seit der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung nicht verändert. Vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz bzw. dem Baulastträger wurden seitdem keine weiteren Maßnahmen veranlasst oder durchgeführt. Die Angaben des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zur 1. Stufe der Lärmaktionsplanung vom April 2009 zu bereits vorhandenen Maßnahmen und zu Möglichkeiten für weitere Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung haben weiterhin Bestand⁸. Lediglich die Schwellenwerte für die Lärmsanierung wurden seitdem um weitere 3 dB(A) (Stand August 2020) abgesenkt. Auch bei einer Überschreitung der abgesenkten Werte kann kein Anspruch auf Maßnahmen abgeleitet werden.

5.4 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans:

Kosten für die Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen: keine

5.5 Weitere finanzielle Information

Entfällt.

5.6 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Asbach ist der Lärmaktionsplan (im PDF-Format) unter www.vg-asbach.de hinterlegt.

⁸ Siehe Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz an die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach vom 03. April 2009

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans einzubeziehen. Dazu zählt die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange ebenso wie die Beteiligung der Bürger. Mit Schreiben vom 24.05.2022 wurden einzelne Träger öffentlicher Belange angeschrieben und gebeten, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans der VG Asbach – Stand 05/2022 abzugeben. Die bis zum 01.07.2022 eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

Die Offenlage für die Öffentlichkeit erfolgte vom 25. Juli bis zum 22. August 2022. Den Bürgern/innen wurde so die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Mitwirkung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes gegeben. Jeder konnte sich hierzu schriftlich äußern. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

7. Verfahrensablauf

Der Lärmaktionsplan wurde dem Verbandsgemeinderat am 19.05.2022 vorgestellt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.05.2022 um Stellungnahme gebeten.

Der Lärmaktionsplan war vom 25.07.2022 bis zum 22.08.2022 der Öffentlichkeit zugänglich. Den Bürgern/-innen wurde so die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Mitwirkung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes gegeben. Jeder konnte sich hierzu schriftlich äußern.

Die Eingaben der Träger öffentlicher Belange wurden dem Rat der Verbandsgemeinde Asbach am 06.10.2022 zur Kenntnis gegeben, gewürdigt und ggf. eingearbeitet.

Der Rat der Verbandsgemeinde Asbach hat den Lärmaktionsplan am 06.10.2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Asbach, den _____ 2022

Unterschrift